



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	Le Centre, durch Nathan Bender, Ludivine Luy (Suppl.), Laila Cheseaux Baudat (Suppl.) und Eric Lattion (Suppl.)
<b>Gegenstand</b>	Ein kantonales Gesetz für weniger Bürokratie
<b>Datum</b>	13/11/2023
<b>Nummer</b>	2023.11.362

---

Die Motionärinnen und Motionäre stellen gestützt auf eine Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) von November 2023 fest, dass der Zeitaufwand der Unternehmen für administrative Tätigkeiten auf einen Tag pro Woche geschätzt wird und zwar mit steigender Tendenz. Sie fordern ein Gesetz zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten, das zusätzlich zu den Auswirkungen des vom Grossen Rat im Mai 2024 verabschiedeten Gesetzes über die digitalen Dienste der Behörden (GDDB) weitere Entlastungen bringt.

Das GDDB allein deckt tatsächlich nicht alle in der Motion genannten Bereiche ab. Darin werden allerdings zahlreiche Aspekte zusätzlich zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten<sup>1</sup> geregelt. Die Fraktion Les Vert.e.s hebt es zu recht hervor: Es sind häufig eidgenössische oder europäische Richtlinien, die den administrativen Aufwand der Unternehmen erhöhen. Es wäre also besser, die institutionsübergreifenden Prozesse zu vereinfachen anstatt eine neue kantonale Gesetzgebung zu schaffen, die den administrativen Aufwand der Walliser Behörden nur erhöhen würde.

Zurück zur Motion: Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig erwähnen, enthält das GDDB bereits Ansätze zur Verbesserung der Situation:

- a) **Digitalisierung von Prozessen:** abgedeckt von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a GDDB
- b) **Vereinfachung der Kommunikation und der Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Partnern:** abgedeckt von den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe b, 14 und 15 GDDB
- c) **Vereinfachung der Kontrollmechanismen:** Die Kontrollmechanismen sind in Spezialgesetzen geregelt, die nicht von einem Rahmengesetz aufgehoben werden könnten. Diese Gesetze müssten zwingend revidiert werden.
- d) **Standardisierung von Anforderungen:** Aus Sicht der Digitalisierung ist dieser Aspekt dadurch abgedeckt, dass der strategische Leitungsausschuss gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Standards festlegen kann. Ausserdem gilt auch die Argumentation zu Buchstabe c weiter oben.
- e) **Systematische Regulierungsfolgenabschätzungen vor der Einführung neuer Auflagen:** Mit Blick auf die Digitalisierung ist dieser Aspekt teilweise von der Verpflichtung der Dienststelle für die digitale Verwaltung, die Zweckmässigkeit der Digitalisierungsprojekte zu prüfen, abgedeckt (Art. 13 Abs. 1 Bst. d GDDB). Ausserdem werden die Folgen der dem Staatsrat unterbreiteten Entscheide bereits systematisch unter verschiedenen Aspekten beleuchtet, wozu keine zusätzliche Regelung notwendig ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. 930.31 Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (UEG) vom 29. September 2023

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass 2025 ein Bericht über die rechtlichen Aspekte, die eine Digitalisierung der öffentlichen Dienste behindern, verfasst wird. Damit wird auch eine Revision der gesetzlichen Grundlagen möglich.

Die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesgrundlagen zielen also bereits darauf ab, den administrativen Aufwand der Unternehmen zu verringern. Zudem werden voraussichtlich Revisionen der Gesetzesgrundlagen mit dem gleichen Ziel in Angriff genommen.

Die Motion wird zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Finanzen in Franken: bedeutend, muss im Fall einer Annahme beziffert werden

Auswirkungen Personal (VZE): bedeutend, muss im Fall einer Annahme beziffert werden

Auswirkungen NFA: muss im Fall einer Annahme mit Blick auf die verursachten Kosten beurteilt werden  
Auswirkungen Administration: bedeutend, muss im Fall einer Annahme beziffert werden

**Ort, Datum** Sitten, 5. November 2024